

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nauheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am 09. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.947.370 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.225.447 €
mit einem Saldo von	<u>-1.278.077 €</u>

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100 €
mit einem Saldo von	<u>-100 €</u>

mit einem Fehlbedarf von **-1.278.177 €**,

der aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage sowie
- nachrangig - aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage
ausgeglichen werden soll und

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-51.103 €
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.524.850 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.472.944 €
mit einem Saldo von	<u>-8.948.094 €</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.900.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	622.863 €
mit einem Saldo von	<u>+8.277.137 €</u>

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von **-722.060 €**

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

8.900.000 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 960 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Nauheim, den 10. Februar 2023

Der Gemeindevorstand

Jan Fischer
Bürgermeister

